

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Geiskirche“**

**Vom
24.04.2007**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

1. Die auf dem Altberg in der Gemeinde Pommelsbrunn, Gmkg. Eschenbach Fl.Nrn. 436 (t), 437 (t), 438 (t), 439 (t), 440 (t), 441 (t), 529 (t) und 530 (t) gelegenen Felsgruppen werden geschützt.
2. Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 0,94 ha und erhält die Bezeichnung „Geiskirche“.
3. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte M 1:1.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Geiskirche“ ist es,

1. die typische kleinteilige Albsituation der Felskuppen am Talhang der Pegnitz mit seinen naturnahen Wäldern, Felsen und Kalkmagerrasen zu schützen,
2. die Vielfalt an Standorten und Lebensgemeinschaften zu erhalten sowie die dafür notwendige Bodenbeschaffenheit zu sichern,
3. die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu schützen und zu vermehren,
4. die für die Geologie charakteristischen Felsgruppen mit ihrem Umfeld vor störenden Einflüssen zu bewahren.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Loipen oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Gräben anzulegen oder zu verändern, ausgenommen die von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. an Felsen zu klettern,
7. im Schutzgebiet zu pferchen,
8. Wacholder oder Gebüschgruppen zu beseitigen,
9. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen, im Wald Unterpflanzungen durchzuführen, die nicht mit den fachlichen Zielen des Naturschutzes vereinbar sind,
10. Rodungen vorzunehmen,
11. außerhalb des Waldes Bäume oder Sträucher sowie abgestorbene Bäume zu entnehmen,
12. Kahlhiebe oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
13. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z.B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,

14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern,
18. Feuer anzumachen oder zu grillen,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. eine andere als die nach § 4 (Ausnahmen) zugelassene Nutzung auszuüben,
21. mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Arbeitseinsatz im Wald - zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
22. die von der unteren Naturschutzbehörde für das Betreten markierten, befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen, dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
23. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz, frei laufen zu lassen,
24. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
25. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
26. zu zelten oder zu lagern,
27. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
28. Wildäcker anzulegen, Wildfutterstellen einzurichten oder zu betreiben und sonstige jagdliche Einrichtungen zu schaffen - s. Ausnahmen bei § 4 Ziff. 3.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG sowie § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gelten jedoch Verbote § 3 Nr. 13,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch Verbot § 3 Nr. 9,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, sowie Aufgaben des Jagdschutzes (§ 23 Bundesjagdgesetz, Art. 40 BayJG); es gilt jedoch Verbot Nr. 28, das Aufstellen von einzelnen Jagdansitzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
4. Betreuungsmaßnahmen der vorhandenen Gehölzbestände im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Unterhaltung des markierten Weges im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Genehmigungen

- (1)** Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist,
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2)** Im Übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 28 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2)** Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3)** Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03. März 1948 zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Hersbruck betreffend der Nr. 36 der Liste der Naturdenkmale außer Kraft.

Lauf a. d. Pegn., den 24.04.2007
Landratsamt Nürnberger Land

R e i c h
Landrat